

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

64. Stück, 23.11.1927

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

**XLV. Band.** (Ausgegeben den 23. Novbr. 1927.) **64. Stück.**

---

#### Inhalt:

- Nr. 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. November 1927, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1905, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hooftiel.
- Nr. 88. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. November 1927, betreffend Ersatzwahl eines Mitgliedes des Staatsgerichtshofs.
- Nr. 89. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. November 1927 zum Reichsgezet über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927
- 

#### Nr. 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1905, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hooftiel.

Oldenburg, den 19. November 1927.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1905 wie folgt geändert:

## 1.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

1. für das Ein- oder Ausbringen von oder nach der Jade (für Tide und Mann):
  - a) bei Schiffen über 75 cbm Netto-  
Raumgehalt . . . . . 4,50 *R.M.*,
  - b) bei Schiffen bis zu 75 cbm Netto-  
Raumgehalt . . . . . 3,75 *R.M.*,
2. für das Ein- oder Ausbringen von oder nach der Reede (für Tide und Mann):
  - a) bei Schiffen über 75 cbm Netto-  
Raumgehalt . . . . . 3,— *R.M.*,
  - b) bei Schiffen bis zu 75 cbm Netto-  
Raumgehalt . . . . . 2,25 *R.M.*

Bei Nachttiden ist für Tide und Mann ein Zuschlag von 75 Rpf. zu entrichten. Als Nachttide gilt eine Arbeitszeit oder eine Hilfeleistung, die auch nur zum Teil im Sommer zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens und im Winter zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens fällt.

## 2.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Von jedem einlaufenden Schiffe ist dem Hafenmeister eine Gebühr zu entrichten, die bei einem Netto-Raumgehalt bis zu 75 cbm 2,25 *R.M.*, sonst 3,— *R.M.* beträgt.“

## 3.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. November 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

**Nr. 88.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ersatzwahl eines Mitgliedes des Staatsgerichtshofs.

Oldenburg, den 17. November 1927.

Für den in den Ruhestand getretenen Oberlandesgerichtsrat Ramsauer ist der Oberlandesgerichtsrat Flor vom Landtage zum Mitgliede des Staatsgerichtshofs gewählt worden.

Oldenburg, den 17. November 1927.

**Staatsministerium.**

v. Finckh.

Dr. Christians.

**Nr. 89.**

Verordnung des Staatsministeriums zum Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927.

Oldenburg, den 19. November 1927.

Auf Grund des § 202 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (R.G.Bl. I S. 187) wird verordnet:

## § 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist das Ministerium der sozialen Fürsorge.

## § 2.

Als Gemeinden gelten in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck die Gemeinden und im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien, als Gemeindeverbände im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Landesverbände, mit der Ausnahme, daß als Gemeinden und Gemeinde-

verbände im Sinne der §§ 6 und 19 des Gesetzes die Amtsverbände und Landesverbände bestimmt werden; diese sollen in Berücksichtigung der besonderen Belange der Gemeinden auch Vertreter dieser Körperschaften für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter vorschlagen.

## § 3.

Der Vorstand der Gemeinde und des Gemeindeverbandes ist, regelt sich nach den Bestimmungen der in Betracht kommenden Gemeindeordnung.

## § 4.

Der Gemeindeaufsichtsbehörde ist, regelt sich nach den Bestimmungen der in Betracht kommenden Gemeindeordnung mit der Aenderung, daß im Landesteil Oldenburg anstelle des Ministeriums des Innern das Ministerium der sozialen Fürsorge und im Landesteil Lübbeck als Aufsichtsbehörde des Landesverbandes die Regierung in Eutin tritt.

Oldenburg, den 19. November 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Roß.